

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Vöcklabruck vom 30.9.2024, mit der eine Hundeabgabenordnung erlassen wird. Aufgrund des § 10 Oö. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2022, wird verordnet

§ 1 – Abgabeberechtigung

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2 – Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird ab dem Haushaltsjahr 2024 erhoben und beträgt:

- | | |
|--|---------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € 20,00 |
| b) für sonstige Hunde: je Hund | € 63,00 |

§ 3 – Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4 – Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.



§ 5 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, gleichzeitig tritt die bisherige Hundeabgabeverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dipl.-Ing. Peter Schobesberger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<http://www.voecklabruck.at/amtssignatur>

Signatur aufgebracht von Bürgermeister DI. Peter Schobesberger, 08.10.2024 16:46:00